

I. Ziele des Stipendiums

Das SBW Berlin Stipendium für Geflüchtete unterstützt junge Geflüchtete, die aus finanziell benachteiligten familiären Verhältnissen stammen und ihre im Studium bzw. in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen während und nach dem Studium bzw. der Ausbildung im Rahmen gemeinnütziger Projekte, vorzugsweise in Verbindung mit ihren Heimatländern, einsetzen.

Die Stipendien werden aufgrund von fachlicher Qualifikation, persönlicher Eignung und sozialer Bedürftigkeit für ein Bachelor- und Masterstudium an einer Berliner oder Potsdamer Universität oder Fachhochschule vergeben. Grundsätzlich können alle wissenschaftlichen Fachrichtungen und Kunstfachrichtungen gefördert werden.

In besonderen Fällen ist auch die Förderung einer Berufsausbildung in Berlin oder Potsdam möglich.

Die Absicht, ihre beruflichen Ziele und das im Stipendienvertrag vereinbarte, geförderte gemeinnützige Projekt für mindestens 18 Monate nach Förderzeitbeendigung bzw. nach dem Studienabschluss (bzw. nach der Ausbildung) zu verfolgen und den Bestand und Betrieb des Projektes der SBW Berlin durch geeignete Belege nachzuweisen, und weiterhin regelmäßig an Check-Ins mit der SBW Berlin bezüglich ihrer professionalen Weiterentwicklung (Projekt und Beruf) teilzunehmen, sind wichtige Voraussetzungen für das SBW Berlin Stipendium für Geflüchtete. Von Beginn der Förderung unterstützt die SBW Berlin deshalb alle Stipendiaten, ihre beruflichen Ziele zu erreichen. Dies geschieht durch Networking mit anderen Organisationen, Hilfestellung bei der zielgesetzten Jobsuche, durch die Unterstützung zur Vorbereitung von Bewerbungsunterlagen und durch eine gezielte Entwicklung des gemeinnützigen Projektes in Verbindung mit den Herkunftsländern der Stipendiaten.

Eine Förderung eines Studiums oder einer Ausbildung im Heimatland oder in anderen deutschen Bundesländern ist ausgeschlossen.

Eine Förderung nach Ende der Regelstudienzeit bzw. regulären Ausbildungszeit ist ebenfalls ausgeschlossen.

II. Erwartungen an Bewerbende bzw. incoming Stipendiaten

Das SBW Berlin Stipendienprogramm dient den Stipendiaten nicht nur als finanzielle Unterstützung oder der Ermöglichung eines Lebens in Deutschland, sondern es sind auch Erwartungen der SBW Berlin damit verbunden.

Der Schwerpunkt unseres Stipendienprogramms liegt auf dem sozialen Engagement der Stipendiaten und der Entwicklung sozialer Projekte in Verbindung mit und falls möglich in den Heimatländern der Stipendiaten. Ziel ist es, dass durch diese Projekte benachteiligte Menschen oder Tiere unterstützt werden. Das Stipendium für Geflüchtete unterstützt vor allem Projekte, die sich mit den Themen Migration und Inklusivität auseinandersetzen und die Räume schaffen, in denen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichten zusammenkommen, um voneinander bzw. miteinander zu lernen. Projekte können auch in Zusammenarbeit mit einer regionalen Organisation entwickelt werden. Dies trägt zu einer Verbesserung der Situation verschiedener Randgruppen in Deutschland bzw. in den Heimatländern bei und hat einen allgemeinen Nutzen für die Gesellschaft.

Falls Stipendiaten beabsichtigen nach Förderungsende nicht an der Weiterentwicklung bzw. dem Fortbestand ihrer Projekte zu arbeiten, wird das Stipendium in ein zur Rückzahlung fälliges Darlehen umgewandelt. Der dann bereits beigefügte Rückzahlungsplan für 12 Monate beginnend

3 Monate nach Studienende bzw. Ausbildungszeitende stellt allerdings eine große Herausforderung dar. Deshalb ist unbedingt zu beachten, dass günstigere Möglichkeiten existieren, wenn Stipendiaten von Anfang an beabsichtigen, die Projektweiterentwicklung nicht fortzusetzen.

Während der Teilnahme an unserem Stipendienprogramm für Geflüchtete besuchen die Stipendiaten zusätzliche Workshops bei der SBW Berlin, erstellen Projektberichte, halten Vorträge oder Präsentationen zu ihren Projekten.

Es wird deshalb erwartet, dass Bewerbende ihre Motivation für ehrenamtlichen Tätigkeiten nachweisen und dass alle Stipendiaten während der Förderzeit proaktiv an ihren Projekten arbeiten und dies auch jederzeit nachweisen können.

III. Wer kann sich bewerben?

- Heimatlose Ausländer
- Anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland

Studierende und Auszubildende, deren Studium bzw. Ausbildung in Deutschland bereits durch ein anderes Stipendium gefördert wird, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme stellt eine Förderung durch BAföG dar. In diesem Fall wird die Stipendienhöhe an die BAföG-Leistung angepasst.

IV. Bewerbungsvoraussetzungen

Folgende Bewerbungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- im Alter zwischen 18 und 30 Jahren
- gesellschaftliches Engagement (Erfahrungen im gemeinnützigen Bereich) wünschenswert
- Absicht nach Förderungsende für mind. 18 Monate das gemeinnützige Projekt weiterzubetreiben bzw. sich in Deutschland gemeinnützig bis zur Erfüllung des Rückzahlungsplans zu engagieren¹
- nachweislich verhältnismäßig geringes Nettoeinkommen²
- vor der Bewerbung nachweislich nicht länger als 6 Jahre in Deutschland aufgehalten
- Durchschnittsnote, die einem deutschen Notendurchschnitt von mind. 2,5 entspricht

¹ Der Rückzahlungsplan beginnt 3 Monate nach Förderungsende und beinhaltet 12 Monatsraten.

² Die Summe des Haushaltseinkommens des Bewerbers/der Bewerberin übersteigt nicht das für das Herkunftsland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

- Bewerbung vor Studien-/Ausbildungsbeginn oder maximal im dritten Semester an einer staatlich anerkannten Hochschule (im In- oder Ausland) vollmatrikuliert oder Bewerbung um ein Masterstudium kurz vor oder nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums
- Hinweis: Einzelne oder mehrere Familienangehörige der Stipendiaten dürfen nicht nach Förderungsbeginn zu einer dauerhaften Familienzusammenführung in den Räumlichkeiten der SBW Berlin nachgeholt werden.

Bewerbungen von Bewerbern, bei denen nicht alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können leider nicht berücksichtigt werden.

V. Fristen und Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsunterlagen können in der Regel nur in den Zeiträumen zwischen 15. November bis 31. Dezember und 15. Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres und nur online über die SBW Berlin Webseite eingereicht werden. Im Falle einer Berufsausbildung sind Abweichungen möglich.

Gebühren in Zusammenhang mit der Bewerbung werden in keiner Weise von der SBW Berlin verlangt.

Mit einer Entscheidung, ob ab dem darauffolgenden Semester ein Stipendium gewährt wird, ist bis Mitte Februar bzw. bis Mitte August eines jeden Jahres zu rechnen.

Nur vollständige Bewerbungen werden bei der Auswahl berücksichtigt. Für die Bewerbungen sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular (online auf der SBW Berlin Webseite)
- Projektbeschreibung (zwei bis fünf Seiten lang)³
- aktueller Lebenslauf⁴
- Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen⁵
- Kopie des letzten Schul- oder Hochschulzeugnisses mit Notenübersicht und Durchschnittsnote (falls vorhanden)
- Kopie des höchsten Bildungsabschlusses (Abitur- oder Hochschulzeugnis) mit Notenübersicht und Durchschnittsnote (falls vorhanden)

Falls vorhanden, sollten auch Kopien folgender Dokumente beigefügt werden:

- Hochschulzugangsberechtigung
- Zulassung der Berliner oder Potsdamer Hochschule oder Fachhochschule, an der die Bewerbenden studieren möchten (oder bereits studieren)

³ Richtlinien zur Projektbeschreibung sind auf unserer Webseite zu finden. Unter anderem enthält sie Erläuterungen zur Projektidee, der Zielgruppe, kurz- und langfristigen Ziele und einen Zeitplan etc.

⁴ Der Lebenslauf wird bereits im Bewerbungsformular mit abgefragt und muss nicht noch zusätzlich als separates Dokument eingereicht werden.

⁵ Diese Informationen werden ebenfalls bereits im Bewerbungsformular mit abgefragt. Wir bitten um entsprechende Nachweise wie Lohnabrechnungen, Rentenbescheide, Kontoauszüge.

- Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse für das angestrebte Studium in Form eines international anerkannten Sprachzertifikats⁶
- Ausbildungsvertrag, falls vorhanden
- alle bereits erworbenen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse
- alle bereits erworbenen Hochschulscheine und sonstige Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)

Wir empfehlen allen Bewerbenden, zusätzlich noch folgende, nicht zwingend erforderliche Dokumente einzureichen:

- ein oder zwei Empfehlungsschreiben von Professoren, Schullehrern, Arbeitgebern, o.ä.
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen⁷

Die Bewerbung inklusive aller beigelegten Dokumente ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Falls das Originaldokument in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, bitten wir zusätzlich um eine Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

Für die Bewerbung sind einfache Kopien und einfache Übersetzungen ausreichend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens werden im Verifikationsverfahren teilweise auch beglaubigte Kopien benötigt.

VI. Auswahlkriterien

Für die Auswahl der zukünftigen Stipendiaten sind folgende Kriterien maßgeblich:

Förderbedürftig sind alle Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 1 BAföG erfüllen. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen im Einzelfall.

Als förderbedürftig gelten auch Bewerbende, deren Haushaltseinkommen nicht das für ihr Herkunftsland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen übersteigt. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

Förderfähig sind alle Bewerbende, deren intellektuelle Fähigkeiten, die sich aus den Bewerbungsunterlagen und dem Auswahlgespräch ergeben, erwarten lassen, dass sie die Leistungsanforderungen des geförderten Studiums bzw. der geförderten Ausbildung ohne Weiteres erfüllen werden.

Förderwürdig sind alle Bewerbende, deren Persönlichkeit und gesellschaftliches Engagement erwarten lassen, dass sie Ziele des Stipendiums während und nach ihrem Studium bzw. ihrer Ausbildung umsetzen werden.

⁶ Falls die Bewerbung keine Kopie eines international anerkannten Sprachzertifikats enthält, muss sie spätestens im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

⁷ Falls die Bewerbung nur Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen enthält, müssen die Nachweise im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

Richtlinien und Kriterien des Stipendiums für Geflüchtete



Zusätzlich wird das gemeinnützige Projekt der Bewerbenden bewertet, wobei die Bewertung sich nach den folgenden Kriterien richtet:

- Bedeutsamkeit des Projekts für das Heimatland und die SBW Berlin
- Dokumentation (Struktur, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit der Projektbeschreibung)
- Realisierbarkeit der Ziele
- Realisierbarkeit des Zeitplans
- Zusammenarbeit mit einer regionalen Partnerorganisation (oder in Verbindung mit dem Heimatland)

Über die Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel zur Umsetzung des gemeinnützigen Projekts wird individuell entschieden.

VII. Auswahlverfahren

In der ersten Phase des Auswahlverfahrens werden zunächst das Bewerbungsformular, die Projektbeschreibung, die Zeugnisnoten und die finanzielle Situation der Bewerbenden betrachtet.

In der zweiten Phase des Auswahlverfahrens wird jedem Kandidaten, der nach Prüfung der Unterlagen als grundsätzlich geeignet befunden wurde, ein persönliches Interview oder eine Video-Konferenz durchgeführt, in der ggf. auch eine praktische Aufgabe gestellt wird und die Einzelheiten des geplanten eigenen gemeinnützigen Projekts einschließlich Zielsetzung und Zeitplan der ersten sechs Monate besprochen werden.

Anschließend erfolgt die finale Auswahl.

VIII. Verifikationsverfahren

Sofern sie nicht bereits eingereicht wurden, werden nach der Auswahl im sog. Verifikationsprozess, folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie des Reisepasses mit aktuellem Passbild
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen
- Kopie des letzten Schul- oder Hochschulzeugnisses mit Notenübersicht, falls in der Zwischenzeit (seit der Bewerbung) ein weiteres Zeugnis ausgestellt wurde, falls vorhanden
- Beglaubigte Kopien der studienfachspezifischen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse, falls vorhanden
- Legalisation des höchsten ausländischen Bildungsabschlusses (Abitur- oder Hochschulzeugnis), falls vorhanden
- Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse für das angestrebte Studium bzw. die angestrebte Ausbildung in Form eines international anerkannten Sprachzertifikats, falls vorhanden

Sofern ein Hochschulstudium gefördert werden soll, werden zusätzlich noch folgende Unterlagen benötigt:

- Evaluation Report von Uni-Assist oder anderen Nachweis über die Notenumrechnung in das deutsche Notensystem
- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung

- Zulassung der Berliner Hochschule oder Fachhochschule, an der die Bewerber studieren möchte oder Immatrikulationsbescheinigung, sofern bereits vorhanden
- Beglaubigte Kopien aller erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)⁸

Die Kosten für die benötigte Beglaubigung und Legalisation der Dokumente können im Einzelfall von der SBW Berlin übernommen werden.

Während des Verifikationsverfahrens werden mit den Kandidaten die letzten Details über das zu betreuende Projekt abgestimmt und verbindlich festgelegt. Die Projektbeschreibung wird anschließend Teil des Stipendienvertrags.

IX. Stipendienleistungen

SBW Berlin trägt für die Dauer des Stipendiums (Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit bzw. Regelausbildungszeit) die notwendigen Lebenshaltungskosten der Stipendiaten. Das Stipendium beinhaltet:

- ein Zimmer in dafür eingerichteten Studierenden-WGs in Berlin
- Lebensunterhaltszuschuss in Höhe von derzeit 480 Euro monatlich
- Studien- bzw. Ausbildungsgebühren⁹

Erste Zahlungen können erst nach dem Einzug in die Studierenden-WG geleistet werden. Nebentätigkeiten werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Wird eine Berufsausbildung gefördert, so wird die Höhe des Stipendiums an die Ausbildungsvergütung angepasst. Die SBW Berlin stellt in diesem Fall ein Zimmer in einer hauseigenen Studierenden-WG zur Verfügung und bezuschusst die Lebensunterhaltskosten, soweit die Ausbildungsvergütung dafür nicht ausreicht.

Bewerbende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, können nur Leistungen gewährt werden, die gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG anrechnungsfrei sind. Bei der Anrechnung ist der Barwert der gewährten Unterbringung zu berücksichtigen. Diese Bewerbende erhalten daher in der Regel lediglich eine Studienkostenpauschale (Büchergeld) in Höhe von maximal 100 Euro monatlich.

X. Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt mindestens 30 Tage bis zu maximal 48 Monate. Maßgeblich ist die jeweilige Regelstudienzeit bzw. Ausbildungszeit. Die Förderung wird zeitabschnittsweise, in der Regel jeweils für das kommende Semester/Halbjahr, gewährt.

Vor Ablauf jedes Semesters bzw. Halbjahres wird festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Der Fortbestand der Auswahlkriterien, in der Mehrzahl bestandene (akademische) Leistungen im Zeitraum des zuletzt geförderten Semesters bzw. Halbjahres und ein Nachweis der aktiven Entwicklung des sozialen Projektes (zum Beispiel in Form eines Projektberichtes) werden hierbei berücksichtigt.

⁸ Kandidaten, die sich um ein Stipendium für ein Masterstudium bewerben, müssen auch beglaubigte Kopien aller Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise aus dem Bachelorstudium vorlegen.

⁹ Bei Gebühren über dem nationalen Durchschnitt ist mit einer Eigenbeteiligung zu rechnen.

Eine Förderung nach Ende der Regelstudien- bzw. Regelausbildungszeit ist ausgeschlossen.

Insgesamt verfügen wir über 20 Stipendienplätze. Jedes Semester können so viele Stipendien vergeben werden, wie offene Plätze vorhanden sind.

Die Förderung kann im Falle von einer nicht bestandenen Pflichtprüfung oder zwei verschobenen Prüfungen von der SBW Berlin beendet werden. Ein weiterer Grund für die Beendigung der Förderung besteht in der Verfehlung der für das eigene gemeinnützige Projekt festgesetzten Zielvereinbarungen.

XI. Fortbestand des Projektes und Rückzahlungspflicht

Das SBW Berlin Stipendienprogramm sieht eine begrenzte Förderung vor, die auf die reguläre Studiendauer bzw. die Ausbildungszeit beschränkt ist. Die SBW Berlin gewährt dieses Stipendium in Form eines Darlehns, das rückzahlbar nach Ende der Förderung ist. Die Rückzahlungspflicht des Darlehns entfällt, wenn das im Stipendienvertrag vereinbarte, geförderte gemeinnützige Projekt mindestens 18 Monate nach Förderzeitende erfolgreich weiterbetrieben und der Bestand und Betrieb des Projektes der SBW Berlin durch geeignete Nachweise belegt wird. Sollte der Weiterbetrieb nicht angestrebt sein, beginnt der Rückzahlungsplan 3 Monate nach Förderende und beinhaltet fortan 12 Monatsraten. Bis zur Erfüllung des Rückzahlungsplanes verpflichten sich die Stipendiaten in Deutschland weiterhin sozial zu engagieren.

XII. Schlussbestimmungen

Die Stipendiaten informieren die SBW Berlin unverzüglich, sobald sich Verhältnisse ändern, die Grundlage der Förderungsentscheidung waren.

Sie informieren die SBW Berlin ferner ebenfalls unverzüglich über ihren Studienabschluss bzw. Ausbildungsabschluss und legen eine Kopie des Abschlusszeugnisses vor.

Außerdem sind während des Studiums Kopien der erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet) nach jedem Semester bzw. nach jedem Halbjahr während der Förderungsdauer einzureichen.

Weitere Rechte und Pflichten der Stipendiaten werden in den Stipendienverträgen aufgeführt und können gegebenenfalls leicht voneinander abweichen.